



## HAUSORDNUNG

### gemäß § 16 GOG

#### 1. Verbot des Tragens einer Waffe

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG).

Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sind von diesem Waffenverbot ausgenommen (§ 2 GOG).

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (§ 3 GOG).

Zur Überprüfung des Waffenverbots können Kontrollen aller im Gebäude befindlichen Personen und Sachen durch die Sicherheitsbehörde, durch beauftragte Wachdienste oder durch Personen, die von der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Linz hierzu ermächtigt sind, jederzeit und überall im Gebäude durchgeführt werden.

#### 2. Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie beispielsweise:

- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen
- Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude sowie Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude
- Berechtigung des Zugangs zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweishinterlegung und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung des Nationales

- Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie eines Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür
- Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs auf dem gerichtseigenen Parkplatz

### **3. Konsequenzen bei Zuwiderhandeln**

Sollte sich eine Person weigern, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, so ist das kontrollierende Organ verpflichtet, diese Person am Betreten des Gebäudes zu hindern oder hat dafür zu sorgen, dass diese Person das Gebäude verlässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gerichtsparteien oder sonst vom Gericht geladene Personen, die sich weigern, entsprechend der Hausordnung kontrolliert zu werden und aus diesem Grund gerichtliche Termine nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen können, allfällige Säumnisfolgen zu tragen haben (§ 7 GOG).

### **4. Verbot der Mitnahme von Tieren**

Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist nicht gestattet (BMJ-Pr146.00/0017-Pr 7/2012). Hiervon ausgenommen ist das Mitführen von Begleithunden (Blindenführhunde) durch blinde und stark sehbehinderte Personen gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BMJ-Pr4410/0023-Pr 1/2007). Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht – sind in diesem Fall zu beachten.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

---

**Bezirksgericht Grieskirchen**

**Grieskirchen, 03. Juli 2023**

**Mag. Beatrix Ziegler-Ranetbauer, Vorsteherin des Bezirksamtes**

---

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG